

RS Vwgh 1995/6/26 95/10/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §63 Abs2;

Rechtssatz

Eine Beeinträchtigung von Nutzung oder Produktionskraft von Liegenschaften iSd§ 63 Abs 2 ForstG 1975 liegt nicht nur dann vor, wenn eine solche Beeinträchtigung sofort mit der Errichtung der forstlichen Bringungsanlage eintritt, da den Begriffen Nutzung und Produktionskraft das Element der Dauer immanent ist. Die Annahme, daß lediglich sofort, dh mit der Errichtung der Forststraße wirksam werdende Beeinträchtigungen von Nutzung und Produktionskraft zu berücksichtigen seien, wäre mit dem Zweck des ForstG 1975, Nutzung und Produktionskraft des Waldes möglichst auf Dauer zu erhalten, unvereinbar, da bei einer solchen Betrachtungsweise Langzeitschäden, welche Nutzung und Produktionskraft uU nachhaltiger beeinträchtigen können als sofort wirksam werdenden Einflüsse, außer Betracht blieben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100008.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at